

Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 134/2015, wird der Welle Salzburg GmbH (FN 156035 p beim Landesgericht Salzburg) für den Zeitraum von 14.06.2016, 00:00 Uhr, bis 16.06.2016, 24:00 Uhr, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage

WELS 2 (Sternhochhaus) 87,7 MHz

zur Veranstaltung von Hörfunk im Rahmen von Versuchsabstrahlungen erteilt.

Das beiliegende Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

 Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Versuchsabstrahlungen nur im Beisein eines Vertreters der Kommunikationsbehörde Austria bzw. der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) durchgeführt werden dürfen.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 03.11.2015 beantragte die Welle Salzburg GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität "WELS 2 (Sternhochhaus) 87,7 MHz" zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes "Linz 91,8 MHz". Nach Aussage des Amtsgutachters in diesem Verfahren ist die technische Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzeptes nur nach Durchführung von Versuchsabstrahlungen vor Ort endgültig beurteilbar.

Mit Schreiben vom 20.04.2016, geändert mit Schreiben vom 03.05.2016 und 04.05.2016, beantragte die Welle Salzburg GmbH nunmehr die Bewilligung von Versuchsabstrahlungen zu Testzwecken betreffend die Übertragungskapazität "WELS 2 (Sternhochhaus) 87,7 MHz" für die Dauer von 14.06.2016 bis zum 16.06.2016.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten Versuchsabstrahlungen technisch realisierbar sind. In technischer Hinsicht steht einer Bewilligung somit nichts entgegen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Versuchsabstrahlung zwingend ein Vertreter der KommAustria bzw. der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) beizuziehen ist. Dies entspricht auch dem Vorhaben der Antragstellerin.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen auferlegen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Spruchpunkt 2. Gebrauch gemacht.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.379/16-007", Vermerk: "Name entrichten. Beschwerdeführers") zu Bei elektronischer Überweisung Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 12. Mai 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris (Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Welle Salzburg GmbH, z.Hd. Mag. Stephan Prähauser, Ludwig-Bieringer-Platz 1, 5071 Wals, amtssigniert per E-Mail an: praehauser@welle1.at

zur Kenntnis in Kopie:

- 2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
- 3. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, per E-Mail
- 4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage ./1 zum Bescheid KOA 1.379/16-007

1	Name der Fur	nkstelle			WELS 2				
2	Standort				Sternhochhaus				
3	Lizenzinhaber				Welle Salzburg GmbH				
4	Senderbetreiber				w.o.				
5	Sendefrequenz in MHz				87,70				
	·				Welle 1 Linz				
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)				014E00 11 48N09 22 WGS84				
Н							401109 22	110304	
\vdash	,				325				
	<u>'</u>				60				
10	Senderausgangsleistung in dBW				16,0				
11	Maximale Stra	ahlungsleistung	g (ERP) in dB\	N (total)	20,0				
12	gerichtete Ant	enne? (D/ND)			D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-				-0,0°				
14	Vertikale Halb	wertsbreite(n)	in Grad +/-		+/-32,0°				
\vdash	Polarisation				V				
\vdash	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)								
	Grad	0	10	20	30	40	50	1	
	dBW H								
	dBW V	15,0	16,5	17,6	18,6	19,2	19,7]	
	Grad	60	70	80	90	100	110		
	dBW H								
	dBW V	19,9	20,0	19,9	19,7	19,2	18,6		
	Grad	120	130	140	150	160	170]	
	dBW H								
	dBW V	17,6	17,6	15,0	13,3	11,4	9,3		
	Grad	180	190	200	210	220	230		
	dBW H								
	dBW V	7,2	5,1	3,5	2,9	2,3	2,3		
	Grad	240	250	260	270	280	290		
	dBW H								
	dBW V	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,9	4	
	Grad dBW H	300	310	320	330	340	350		
	dBW V	3,5	5,1	7,2	9,3	11,4	13,3	1	
17	Gerätetype Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz(FTEG)BGBL. I Nr./2001 i dgF								
	Datum der Inbetriebnahme								
	RDS - PI Code Land Bereich Programm								
19	1100 - F1000	C		lokal		7 hex	59 hex	†	
	gem. EN 50067 Annex D überregional					hex	hex	<u> </u>	
	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067 Art der Programmzubringung Ballempfang 91,8 Linz								
		bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)							
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk ja O nein Zutreffendes ankreuzen								
23	Bemerkungen								